

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurfs eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur
Strukturverbesserung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG)
– Drucksachen 8/166, 8/173, 8/338 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 2 (Übergangs- und Schlußvorschriften) § 12 wird
nach Nummer 3 folgende Nummer 4 eingefügt:

- „4. § 4 des Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung auf
dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des
Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbst-
verwaltungs- und Krankenversicherungs-Angleichungsge-
setz Berlin – SKAG Berlin) vom 26. Dezember 1957.“

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Begründung

Die Rechtseinheit in Berlin und im übrigen Bundesgebiet ist heute ein unbestrittener Grundsatz aller in der Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin verantwortlichen Politiker. Dieses gilt auch und insbesondere hinsichtlich des Rechts in der Sozialversicherung.

Bei der Beurteilung der Rechtslage in Berlin ist davon auszugehen, daß die in der damaligen Übergangszeit der Rechtsangleichung wohlbegründeten Abweichungen vom Bundesrecht hinsichtlich des freiwilligen Beitritts bzw. der freiwilligen Weiterversicherung „für den Fall der Krankheit“ den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechen, zumal durch die Heraufsetzung der Beitragsbemessungsgrenze auf 85 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung den höherverdienenden, aber pflichtversicherten Arbeitern ein nicht vertretbares soziales Unrecht zugefügt würde.

Deshalb muß der § 4 des KAG Berlin vom 26. Dezember 1957 als die derzeitige Rechtsgrundlage für die abweichende Regelung gegenüber dem geltenden Bundesrecht außer Kraft treten.